

## Dienstvereinbarung zu § 5 TV-EKBO Absatz 3

### Präambel

Der ev. Kirchenkreis Spandau legt Wert auf ein hohes Qualifikationsniveau seiner Mitarbeitenden. Eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens (Comenius) liegt im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. Qualifizierung dient der beschäftigungsbezogenen Kompetenzerweiterung, der Nachwuchsförderung, der Steigerung von Effektivität und Effizienz und der damit verbundenen Berufszufriedenheit und Motivation. Die Parteien der Dienstvereinbarung verstehen Qualifizierung als Teil der Personalentwicklung.

Zwischen dem Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Spandau

und der

Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Spandau seiner Gemeinden und dem Kreiskirchlichen Verwaltungsamt Spandau

wird daher gemäß § 36 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD folgende Dienstvereinbarung zur Bindung an den Arbeitgeber bei Langzeitkursen zur Fort- und Weiterbildung geschlossen:

### § 1 Zielvereinbarung:

Findet eine Bildungsmaßnahme auf Anweisung des Arbeitgebers statt, hat dieser die Kosten zu tragen. Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.

Die Dienstvereinbarung regelt, dass Rückzahlungspflichten der Teilnehmergebühren (ggf. anteilig) für Mitarbeitende entstehen können, wenn sie während der beruflichen Fort-, Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahme oder zeitnah nach deren Abschluss das Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch beenden. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Dauer der Bindung an den Arbeitgeber müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Dies gilt nicht, wenn die/der Mitarbeitende nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend der durch diese Maßnahme erworbenen Qualifikation beschäftigt oder ein Auflösungsvertrag geschlossen wird.

Ziel der Dienstvereinbarung ist es die Bindung und die Höhe des Rückzahlungsbetrages zu regeln.

### § 2 Sachlicher Geltungsbereich:

Bei Fortbildungskosten bis zu einer Höhe von 900€ bzw. über 900€ verpflichtet sich der Mitarbeitende, mindestens 18 Monaten bzw. 24 Monate nach dem sie/er entsprechend der erworbenen Qualifikation eingesetzt wird, das Arbeitsverhältnis nicht zu beenden.

Wird das Arbeitsverhältnis dennoch auf Wunsch der / des Mitarbeitenden vor Fristablauf beendet, so ist sie/er verpflichtet, die Teilnahmegebühren anteilig zurückzuzahlen:

Der Rückzahlungsbetrag reduziert sich um 1/18 bzw. 1/24 des Gesamtbetrages, für jeden Monat, den der Mitarbeitende im Rahmen der erworbenen Qualifikation im Kirchenkreis Spandau tätig ist.

### § 3 Verfahren bei Uneinigkeit

Die Teilnahme an der Fortbildung erfolgt im Interesse der beruflichen Fort- und Weiterbildung des Arbeitnehmers.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und dem Arbeitgeber im Rahmen des Qualifizierungsgespräches, ist auf Antrag einer Seite die MAV zu beteiligen. Dies gilt auch, wenn die berufliche Fort- und Weiterbildung hauptsächlich Nutzen für den Arbeitgeber hat.

### § 4 Laufzeit und Beendigung:

Diese Dienstvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung entwickelt sie keine Nachwirkung.

### § 5 In-Kraft-Treten:

Diese Dienstvereinbarung tritt zum 15.10.2018 in Kraft.

Berlin, den 11.10.2018

Karsten Dierks  
Vorsitzender des Kreiskirchenrates

Christian Reiß  
Vorsitzender der Mitarbeitervertretung